

2348 026

13

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: StVO § 41 Abs 1

Rechtssatz: Der Verpflichtung, ein Verkehrshindernis ausreichend kenntlich zu machen, ist der Verantwortliche dann nachgekommen, wenn die Kennzeichnung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles derart ist, dass die Verkehrsteilnehmer, mit denen auf der Strasse zu rechnen ist, deutlich und sachgemäss auf das für sie gefährliche und von ihnen nicht erwartete Hindernis in einer Weise hingewiesen werden, die ihnen rechtzeitig gestattet, ihr Verhalten hierauf einzustellen.

Aktenzeichen: VI ZR 300/54

Urteil des BGH vom 21. September 1955

OLG München

13
VI ZR 300 54

Verkündet am 21. September 1955
Malessa, Justizsekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Mietautounternehmers Josef P. [REDACTED] in D. [REDACTED],
U. [REDACTED] V. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

.. Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]..

g e g e n

1. die Firma H. [REDACTED] & Co. in M. [REDACTED], H. [REDACTED] str. [REDACTED],
2. den Fuhrunternehmer Hans I. [REDACTED] in M. [REDACTED],
I. [REDACTED] str. [REDACTED],
3. den Fuhrunternehmer Ludwig I. [REDACTED] in M. [REDACTED],
M. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

.. Prozessbevollmächtigter zu 1) und 3): Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED]..

.. Prozessbevollmächtigter zu 2): Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]..

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. September 1955 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Bode,
Dr. Haus und Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
München, dessen Formel den Parteien am 13.
und 14. Juli 1954 anstelle der Verkündung
zugestellt worden ist, aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

13

.. 2 ..

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am Morgen des 1. Juni 1950 mit seinem als Mietauto verwendeten vollbesetzten Horch-Personenkraftwagen von Deggendorf nach München. Es herrschte trockenes und sonniges Wetter. Gegen 8,30 Uhr geriet der Wagen, bald nach Erreichen der Stadtgrenze von München, auf der an dieser Stelle asphaltierten und 9 m breiten Bundesstrasse 11 ins Schleudern. Er rutschte auf die in seiner Fahrtrichtung linke Strassenseite, stiess an einen Bordstein, überschlug sich mehrere Male und blieb in einer Wiese links neben der Strasse liegen. Bei diesem Unfall wurden der Kläger und sechs weitere Insassen des Wagens verletzt und der Wagen selbst zerstört.

Kurz vor der Unfallstelle mündet ein von einer in Fahrtrichtung des Klägers rechts neben der Bundesstrasse gelegenen Kiesgrube zu der Strasse führender Weg ein. Diese Kiesgrube war damals von der Erstbeklagten gepachtet. Der Kies wurde von dem Zweit- und dem Drittbeklagten mit ihren Lastzügen abgefahren.

Der Kläger führt den Unfall darauf zurück, dass die Strasse an der Unfallstelle mit einer auf das Abfahren des Kieses zurückzuführenden schmierigen Lehmschicht bedeckt gewesen sei. Er hat daher von den Beklagten, denen er die Schuld an seinem Unfall beimisst, Ersatz des ihm entstandenen Körper- und Sachschadens verlangt. Mit Rücksicht darauf, dass ihm vom Landgericht das Armenrecht nur eingeschränkt bewilligt worden ist, hat der Kläger im ersten Rechtszuge einen Teilbetrag seiner Ansprüche in Höhe von 5 640 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger seine Forderung auf 6 100 DM nebst Zinsen erhöht. Das Berufungsgericht hat die Berufung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig.

Die Urteilsformel des Berufungsurteils könnte nach ihrem Wortlaut allerdings dahin verstanden werden, dass das Berufungsgericht nur über den schon beim Landgericht anhängig gemachten Anspruch auf Zahlung von 5 640 DM entschieden habe, denn der Urteilsausspruch geht dahin, dass die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen werde, er enthält also keine ausdrückliche Entscheidung über den vom Kläger erst im Berufungsrechtszug erhobenen Mehranspruch. Wäre das Berufungsurteil in diesem Sinne zu verstehen, so wäre die Revision unzulässig, denn das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen, und die Revisionssumme wäre in diesem Falle nicht erreicht. Jedoch lässt das Berufungsurteil erkennen, dass das Berufungsgericht über den gesamten bei ihm anhängig gewordenen erhöhten Anspruch des Klägers hat entscheiden wollen. Nachdem im Tatbestand des Berufungsurteils mitgeteilt ist, dass der Kläger seinen Anspruch auf 6 100 DM erhöht habe, ist in den Entscheidungsgründen dargelegt, dass der Kläger den Unfall allein verschuldet habe und eine Haftung der Beklagten ausscheide. Das Urteil des Berufungsgerichts muss daher dahin verstanden werden, dass es dem Kläger den gesamten von ihm geltend gemachten Anspruch auf Zahlung von 6 100 DM hat überkennen wollen. Wenn der Urteilsausspruch hinsichtlich

seines Umfanges Anlass zu Zweifeln gibt, wie es hier der Fall ist, können die Entscheidungsgründe zur Auslegung der Urteilsformel herangezogen werden (vgl BGHZ 2, 164 170; 7, 331 333 f; Pagendarm IM § 75 EinlPreußALR - 4; Johannsen IM § 559 ZPO - 2). Aus ihnen ist, wie ausgeführt, zu entnehmen, dass das Berufungsgericht nicht nur die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen, sondern auch den erst im Berufungsrechtszuge erhobenen weiteren Anspruch des Klägers abgewiesen hat. Insgesamt ist mithin über einen Anspruch auf Zahlung von 6 100 DM erkannt worden, so dass die Revisionssumme des § 546 Abs 1 ZPO erreicht ist.

II. Die Revision ist auch begründet.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Unfall sei dadurch verursacht worden, dass die Räder der den nassen Kies aus der Kiesgrube transportierenden Latzüge Lehm von dem aufgeweichten Seiterweg aufgenommen und beim Weiterfahren auf die rechte Seite der Asphaltdecke der Bundesstrasse auf eine längere Entfernung übertragen hätten, wodurch im Zusammenwirken mit dem von den Lastzügen herabtropfenden Wasser eine schmierige Lehmschicht entstanden sei. Diese Schicht sei geeignet gewesen, den auf der Bundesstrasse herrschenden Verkehr zu behindern und zu gefährden. Bei dieser Sachlage hätten die Beklagten, so hat das Berufungsgericht weiter ausgeführt, eine sich aus § 41 Abs 1 StVO ergebende Pflicht zur Verkehrssicherung gehabt.

2. Dieser Ausgangspunkt, gegen den weder Revision noch Revisionserwiderung Angriffe richten, ist nicht zu beanstanden. Er steht im Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (BGHZ 12, 124), der sich inzwischen der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ausdrücklich angeschlossen hat (Urteil vom 30. Dezember 1954 - III ZR 102/53 -

insoweit nicht in BGHZ 16, 95, jedoch in VersR 1955, 108 abgedruckt). Ob der auf die Strasse gebrachte Lehm von einem Acker des Schädigers oder von dem auf die Strasse einmündenden Seitenweg stammt, ist entgegen den Ausführungen des Zweitbeklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat ohne Bedeutung. Dass im übrigen auch die schlammartige Masse, die bei der Beförderung von nassem Kies und Sand vom Fahrzeug abfließt und die Strasse verunreinigt, ein Gegenstand im Sinne des § 41 Abs 1 StVO ist, hat das Bayerische Oberste Landesgericht (NJW 1955, 1080) neuerdings mit zutreffender Begründung dargelegt. Die Pflichten aus § 41 Abs 1 StVO lagen allen Beklagten ob, denn alle drei Beklagte haben durch ihr Verhalten dazu beigetragen, dass das Verkehrshindernis auf der Fahrbahn entstanden ist.

3. Das Berufungsgericht hat weiter geprüft, ob den Beklagten die Verhinderung oder Beseitigung der Strassenverschmutzung möglich und zumutbar gewesen sei. Es verneint diese Frage mit folgenden Erwägungen:

Um ein Übertragen von Lehm auf die Bundesstrasse überhaupt zu vermeiden, hätte nach dem eingeholten Sachverständigengutachten entweder auf dem Seitenweg eine Betondecke aufgetragen oder die Räder der Lastzüge hätten vor der Einmündung in die Bundesstrasse mit einem scharfen Wasserstrahl abgespritzt werden müssen. Derartige weitgehende Vorkehrungen seien aber den Beklagten, da die Kiesgrube von vornherein nur auf die Dauer von wenigen Tagen habe ausgebeutet werden sollen, schon mit Rücksicht auf die sehr erheblichen Kosten nicht zumutbar gewesen.

Auch eine Pflicht zur unverzüglichen Reinigung der Strasse hat nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht bestanden. Es hat dazu ausgeführt: Beim Kiestransport seien 4 bis 5

Lastkraftwagen mit Anhänger eingesetzt gewesen, die ununterbrochen hin- und hergefahren seien, so dass etwa alle 10 bis 15 Minuten ein Lastkraftwagen mit Anhänger aus dem Seitenweg auf die Bundesstrasse gefahren sei. Bei dieser häufigen Aufeinanderfolge der Wagen sei es schlechterdings unmöglich gewesen, die jeweils entstehende Lehmschicht so zu beseitigen, dass eine Gefährdung des Strassenverkehrs habe ausgeschlossen werden können. Dem für die Verkehrsgefährdung Verantwortlichen habe daher nur zugemutet werden können, die Strasse jeweils nach Schluss der Arbeitszeit von der verkehrsgefährdenden Lehmschicht säubern zu lassen. Zudem sei die Beseitigung des Schmierfilms nur durch dauerndes Abspritzen der Strasse mit einem scharfen Wasserstrahl zu erreichen gewesen. Durch das Abspritzen der Bundesstrasse wäre aber der auf ihr herrschende Verkehr erheblich beeinträchtigt worden.

4. Diesen Gedankengängen hält die Revision entgegen:

Angesichts der schweren Unfallfolgen, die für den Kläger und die anderen Fahrgäste eingetreten seien, und der Gefahr, der weitere Kraftwagen nur mit Mühe entgangen seien, könnten die Kosten einer Reinigung der Räder der Fahrzeuge nur als gering bezeichnet werden. Sie seien daher den Beklagten zumutbar gewesen.

Mit dieser Rüge kann sie keinen Erfolg haben.

Wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, hatten die Beklagten die von ihnen durch das Heraufbringen des Lehms auf die Bundesstrasse gesetzte Gefahr für den Strassenverkehr bis zur Grenze des Zumutbaren auszuschalten (RG VAE 1942, 201 Nr 223 - Müller, Strassenverkehrsrecht 18. Aufl § 41 StVO Anm 2). Was im Einzelfalle zumutbar ist, ist aber, was die Revision übersieht, im wesentlichen Tat-

und nicht Rechtsfrage. Es lässt sich jedenfalls aus Rechtsgründen nicht beanstanden, wenn das Berufungsgericht hier das Abspritzen der Räder der Wagen während der täglichen Arbeitszeit mit Rücksicht auf die sehr erheblichen Kosten, die dadurch entstanden sein würden, als unzumutbar angesehen hat. Die Revision lässt bei ihren Darlegungen ausser acht, dass die Kiesgrube in der Nähe der Stadtgrenze von München auf freiem Feld lag. Da die Kiesgrube, wie das Berufungsgericht feststellt, nur wenige Tage ausgebeutet werden sollte, lässt es keinen Rechtsirrtum erkennen, wenn das Berufungsgericht die Aufwendung hoher Kosten für den Bau einer Wasserleitung oder die Bereitstellung oder Einrichtung einer sonstigen Anlage, aus der ein scharfer Wasserstrahl zum Abspritzen der Räder hätte entnommen werden können, als unzumutbar angesehen hat.

5. Das Berufungsgericht hat sodann zutreffend darauf hingewiesen, dass die Beklagten nach § 41 Abs 1 StVO jedenfalls verpflichtet gewesen seien, die gefahrdrohende Stelle auf der Bundesstrasse für den öffentlichen Verkehr in ausreichender Weise zu kennzeichnen. Es hat ^{hierzu} festgestellt, die Erstbeklagte habe auf der Bundesstrasse etwa 40 m vor der Einmündung des Seitenweges, bei der die Verschmutzung der Strasse begann, 3/4 m vom rechten Strassenrand entfernt, ein Warnzeichen, bestehend aus einem rot umrandeten Dreieck mit Ausrufungszeichen, aufgestellt und eine zusätzliche Warnung "Vorsicht Baustelle" oder "Vorsicht Rutschgefahr" angebracht. Damit hätten, so hat das Berufungsgericht angenommen, die Beklagten ihrer Verpflichtung zur Kennzeichnung der Gefahrenstelle genügt. Darauf, ob das Warnzeichen ein solches nach Bild 1 zu Anlage 1 der Strassenverkehrsordnung oder ein etwas kleineres, üblicherweise von Strassenbaufirmen oder dergleichen verwendetes Zeichen gewesen sei, komme es nicht an.

Der Revision ist zuzugeben, dass diesen Ausführungen nicht mit hinreichender Sicherheit entnommen werden kann, ob die Beklagten ihrer Verpflichtung zur Kenntlichmachung der Gefahrenstelle auf der Bundesstrasse genügend nachgekommen sind.

a) Fehl geht allerdings die Rüge der Revision, die Anbringung des Warrzeichens könne die Beklagten schon deshalb nicht entlasten, weil sie zu seiner Aufstellung nicht befugt gewesen seien und die gesetzlichen Vorschriften über die Anbringung eines derartigen Warnzeichens nicht befolgt hätten.

§ 41 Abs 1 StVO verlangt von dem für die Verkehrsstörung Verantwortlichen, dass er Verkehrshindernisse "ausreichend" kenntlich zu machen hat. Die Vorschrift enthält keine nähere Regelung, in welcher Weise diese Kenntlichmachung zu erfolgen hat. Daraus folgt, dass es dem Verantwortlichen überlassen ist, die nach Lage der Sache geeigneten Massnahmen zur Kennzeichnung der Gefahrenstelle zu treffen. Er ist der erwähnten Bestimmung dann genügend nachgekommen, wenn die Kennzeichnung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles derart ist, dass die Verkehrsteilnehmer, mit denen auf der betreffenden Strasse zu rechnen ist, deutlich und sachgemäss auf das für sie gefährliche und von ihnen nicht erwartete Hindernis in einer Weise hingewiesen werden, die ihnen rechtzeitig gestattet, ihr Verhalten hierauf einzustellen. Die Kenntlichmachung muss also den Zweck erfüllen, die den Verkehrsteilnehmern durch das Vorhandensein des Hindernisses drohenden Gefahren nach Möglichkeit auszuschalten. Es steht mithin nichts im Wege und ist durch § 41 Abs 1 StVO nicht verboten, dass der Verantwortliche zum Zwecke der Kennzeichnung der Gefahrenstelle Warntafeln aufstellt, so-

fern hierdurch eine ausreichende Kenntlichmachung des von ihm bereiteten Hindernisses gewährleistet ist.

Allerdings darf er, worauf die Revision hinweist, nach § 3 Abs 2 StVO keine solchen Hinweisschilder benutzen, die zu Verwechslungen mit amtlichen Verkehrszeichen führen könnten. Ob die Erstbeklagte gegen diese Vorschrift verstossen hat, ist aus den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu entnehmen, denn das Berufungsgericht hat dahingestellt gelassen, ob das aufgestellte Warnzeichen Bild 1 zu Anlage 1 der Strassenverkehrsordnung entsprach oder ein kleineres Zeichen war. Nach den eigenen Behauptungen des Klägers scheidet ein Verstoss der Erstbeklagten gegen § 3 Abs 2 StVO aus, denn er hat vorgetragen, wie auch die Revision geltend macht, dass es sich um eine kleine private Warntafel mit einer Seitenlänge von nur 15 cm gehandelt habe, also ein Schild, das mit dem amtlichen Warnzeichen nach Bild 1 zu Anlage 1 der Strassenverkehrsordnung schwerlich verwechselt werden kann. Die Frage bedarf aber, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, hier keiner Entscheidung, da ein Verstoss gegen § 3 Abs 2 StVO jedenfalls nicht ursächlich für den Unfall des Klägers gewesen ist.

b) Ist es somit auch nicht zu beanstanden, dass die Erstbeklagte die Warntafel aufgestellt hat, so folgt hieraus, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, noch nicht ohne weiteres, dass die Beklagten hierdurch ihrer Verpflichtung zur Kenntlichmachung der Gefahrenstelle Genüge getan haben. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war durch den von den Rädern der Lastzüge abfallenden Lehm und das von den Kiesladungen abtropfende Wasser ein Schmierfilm auf der Bundesstrasse entstanden. Durch diesen Schmierfilm bestand für die die Bundesstrasse benutzenden Kraftfahrzeuge erhebliche Rutsch- und Schleudergefahr. Diese Gefahr war umso höher, als auf gut

unterhaltenen Bundesstrassen bei gutem Wetter allgemein zügig gefahren wird und die Fahrer derartige Stellen mit Rutschgefahr nicht zu vermuten brauchen.

Bei dieser Sachlage war eine besonders wirksame und deutliche Kenntlichmachung der Gefahrenstelle erforderlich. Durch die von der Erstbeklagten aufgestellte Warntafel mit dem Ausrufungszeichen wurden die herannahenden Verkehrsteilnehmer aber lediglich darauf hingewiesen, dass ihnen bei der Weiterfahrt auf der Bundesstrasse Gefahr drohte. Dieses Schild liess dagegen nicht erkennen, welcher Art die Gefahr war. Angesichts der starken Gefährdung, der die Kraftwagen durch den Schmierfilm auf der Bundesstrasse ausgesetzt waren, war eine solche Warnung nicht ausreichend (vgl. OLG Düsseldorf JW 1939, 1892 Nr 8; OLG Braunschweig DR 1944, 627 Nr 23).

Die nach der Feststellung des Berufungsgerichts vorhandene zusätzliche Warnung würde, wenn das weitere Warnungsschild mit "Vorsicht Baustelle" beschriftet gewesen ist, was das Berufungsgericht für möglich hält, ebenfalls nicht genügen. Eine Baustelle war nicht vorhanden. Die Gefahr drohte von dem Schmierfilm auf der Strasse, und auf diese Gefahr, die die Benutzer der Bundesstrasse nicht vorhersehen konnten, musste eindringlich hingewiesen werden. Hierzu kann die Aufstellung einer Warntafel mit der Aufschrift "Vorsicht Rutschgefahr" dann ausreichend gewesen sein, wenn nach den örtlichen Verhältnissen die Benutzer der Bundesstrasse bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unschwer erkennen konnten, welche durch den Schmierfilm auf der Strassenoberfläche bedingte Gefahr ihnen bei der Weiterfahrt drohte. Hierüber hat aber das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen, da es irrtümlich an die Verpflichtung der Beklagten zur Kenntlichmachung der durch das Abfahren des Kiesel auf der Bundesstrasse entstandenen Gefahrenstelle zu geringe Anforderungen

gestellt hat. Wegen dieses Rechtsfehlers muss das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Da weitere tatsächliche Aufklärung erforderlich ist, kann der erkennende Senat nicht in der Sache selbst entscheiden, so dass ihre Zurückverweisung an das Berufungsgericht erforderlich ist.

6. In der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht wird der Kläger auch Gelegenheit haben, seine Angriffe gegen die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, das Warnzeichen sei bereits vor dem Unfall angebracht gewesen, dem Berufungsgericht zu unterbreiten.

Sollte das Berufungsgericht auf Grund der neuen Verhandlung zu dem Ergebnis gelangen, dass die Beklagte ihrer Verpflichtung zur Kenntlichmachung der Gefahrenstelle nicht ausreichend nachgekommen sind, so wird es gegebenenfalls eine Abwägung gemäss § 254 BGB durchzuführen haben, wobei zu Lasten des Klägers die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs auch dann zu berücksichtigen ist, wenn ein Verschulden des Klägers an dem Unfall nicht nachgewiesen werden sollte, sofern er sich nicht nach § 7 Abs 2 StVG entlasten kann.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass der Kläger, der einen Teilbetrag mehrerer selbständiger Forderungen einklagt, die verschiedenen Ansprüche abgrenzen muss (vgl BGH IM § 15 RLG - 4; BGHZ 11, 192; BGH VersR 1955, 403).

Die Entscheidung über die Kosten der Revision ist aus Zweckmässigkeitsgründen dem Berufungsgericht übertragen worden.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Bode

Dr. Haus

Erbel